

## STIFTUNGSRECHT

## Paukenschlag für Treuhänder

*Ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. März 2009 stellt neue Anforderungen an Verwalter unselbstständiger Stiftungen.*

» » » Erstmals hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 12. März 2009 zu der Rechtsfigur „Treuhandsiftungen“ Stellung genommen, die gerade nicht, wie die rechtsfähigen Stiftungen, ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Vielmehr handelt es sich bei einer Treuhandsiftung und dem einer solchen Stiftung zugrundeliegenden Vertrag um eine privatrechtliche Regelung zwischen dem Treuhänder als Verwalter der Stiftung

und dem Stifter als Treugeber. Hierbei schließen die Vertragsparteien entweder einen Vertrag als Schenkung unter Auflage oder aber als Treuhandsiftung in Form eines Auftrags oder – bei Entgeltlichkeit – eines Geschäftsbesorgungsvertrags.

Durch das Urteil wurden erstmalig die gängigen, vorformulierten Musterverträge für Treuhandsiftungen auf den Prüfstand gestellt. In diesem

BGH-Urteil geht es konkret um einen Treuhandsiftungsvertrag zwischen einem Treugeber und einem Kirchenkreis in Form eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrags zur Dauergrabpflege nach dem Tode des Treugebers im Sinne einer unselbstständigen Stiftung. In dem vorformulierten Vertrag war das

Kündigungsrecht ausgeschlossen worden. Der Treugeber kündigte dennoch den Vertrag gegenüber dem Treuhänder und forderte die Rückzahlung des Treuhandsiftungsvermögens. Der BGH entschied in seinem Urteil, dass sowohl Verträge in Form der Schenkung unter Auflage als auch als Treuhandsiftungsvertrag als Dauerschuldverhältnisse dem deutschen Schuldrecht unterliegen. Schuldrechtliche Verträge mit vorformulierten Vertragsklauseln für eine Vielzahl von Fällen unterliegen dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Ein Ausschluss einer Kündigungsmöglichkeit durch eine vorformulierte Vertragsklausel widerspricht aber der konkreten AGB-Norm, wenn der Treugeber dadurch mehr als zwei Jahre an ein Dauerschuldverhältnis gebunden ist. Dieses war hier bei einem Dauergrabpflegevertrag mit 30-jähriger Laufzeit der Fall.

Die konkret zu prüfende Norm gilt zwar nicht ohne Weiteres für den vorliegenden Stiftungsvertrag. Der BGH argumentiert aber, dass ein direkter Vertrag zwischen dem Kirchenkreis und dem Treugeber als Dienstvertrag zu qualifizieren ist und somit als Dauerschuldverhältnis der in Rede stehenden AGB-Norm unterfällt, dann kann für den „zwischengeschalteten“ Treuhandsiftungsvertrag nichts anderes gelten. Auch eine Ausnahmeregelung, wonach das Verbot einer Vertragsbindung über zwei Jahre hinaus ausnahmsweise nicht greift, kommt

vorliegend nicht zum Zuge: Zwar will der Treugeber unter Umständen bei der Errichtung einer dauerhaften Treuhandsiftung einen Ausschluss der Kündigungsmöglichkeit durch seine Erben sicherstellen, davon aber ist nicht automatisch seine eigene Bindung an diesen Vertrag ohne Kündigungsmöglichkeit gewünscht.

Mit der konkret anwendbaren AGB-Norm ist der Ausschluss der Kündigungsmöglichkeit unwirksam, und es greift die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit nach Dienstvertragsrecht, da ein Geschäftsbesorgungsvertrag diesem Recht unterfällt. Danach besteht eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit von zwei Wochen. Daraus folgt, dass im Zweifel eine Individualvereinbarung mit dem Stifter und Treugeber getroffen werden muss, in der dann im Stiftungsvertrag weitestgehend eine Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden kann. Inwieweit aber eine Kündigung aus wichtigem Grund überhaupt gänzlich ausgeschlossen werden kann, bleibt noch einer höchstrichterlichen Klärung vorbehalten. Entsprechend sind auch Altverträge einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen. « « «



### MAREN JACKWERTH

ist Rechtsanwältin und Inhaberin der Kanzlei Jackwerth in Düsseldorf, mit den Schwerpunkten Erbrecht, Stiftungsrecht und Unternehmensnachfolge.

### Weitere Informationen

[info@kanzlei-jackwerth.de](mailto:info@kanzlei-jackwerth.de)  
[www.kanzlei-jackwerth.de](http://www.kanzlei-jackwerth.de)